

30. März 1998

KR-Nr. 110/1998

MOTION von Ernst Jud (FDP, Hedingen)

betreffend Fürsorgeunterstützung anstelle von Versicherungsleistungen

Der Regierungsrat wird beauftragt die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit eine verfügte Kürzung von Versicherungsleistungen im Sinne einer Sanktion nicht durch materielle Hilfe gemäss Art. 14 und 15 des Sozialhilfegesetzes kompensiert werden muss.

Ernst Jud

Begründung:

Art. 14 und 15 des Sozialhilfegesetzes sehen vor, dass ein Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe besteht, wenn der Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig finanziert werden kann. Die wirtschaftliche Hilfe soll das soziale Existenzminimum gewährleisten sowie die individuellen Bedürfnisse angemessen berücksichtigen.

Nun kommt es aber vor allem bei der ALV in zunehmendem Masse vor, dass diese gegenüber dem Versicherten bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit oder ungenügenden Bemühungen auf dem Stellenmarkt Einstelltage in der Bezugsberechtigung von Taggeldern (Sanktion) verfügt. Nicht selten führt ein solcher Entscheid für den Betroffenen zum Gang auf das Fürsorgeamt, da er nicht über die notwendigen Mittel verfügt, um den Lebensunterhalt auch ohne Versicherungsleistung bestreiten zu können. Es ist leider unumgänglich, dass in diesen Fällen materielle Hilfe gewährt werden muss. In diesen Fällen darf sich die Berechnung des Unterstützungsbedarfs jedoch auf keinen Fall nach dem sozialen Existenzminimum richten. Den zuständigen Stellen ist die Kompetenz zu erteilen, Sanktionen zu berücksichtigen und unter diesen Voraussetzungen lediglich den Bedarf für Kost, Logis und die Krankenkassenprämie sicherzustellen. Die Möglichkeit einer Rückerstattungspflicht ist ebenfalls zu prüfen.

Wieder aufgenommener Vorstoss aus der Legislatur 1995-1999.
Ursprüngliche Einreicher: Dorothee Fierz (FDP, Egg), Dr. Doris Weber (FDP, Zürich), und Ernst Jud (FDP, Hedingen)